

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Reichsstraße 43, 40217 Düsseldorf

E-Mail: datenschutz@lfd.nrw.de

Bearbeitung: Herr Schiemann
Durchwahl: (0211) 38 424 - 36

Aktenzeichen:
- 27.1.10 -
- bitte immer angeben -

An den
Vorsitzenden
des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der Vertriebe-
nen und Flüchtlinge des Landtags Nordrhein-
Westfalen

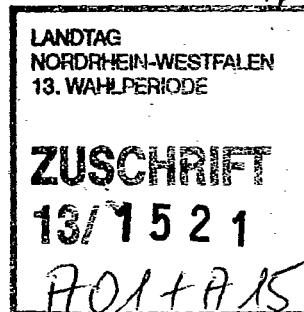
Herrn Bodo Champignon MdL

- z.Hd. Herrn Schröder
Ref. I.1 - per Fax: 884 - 3002

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

15.04.2002



**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU "Gesetz zur Änderung des Maßregelvollzugs-
gesetzes - MRVG" (Drucksache 13/608)**

**Änderungsantrag der Fraktion SPD und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
(Tischvorlage)**

Schreiben des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 12.04.2002 - I.1 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 12.04.2002 hat mich der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen um Abgabe einer kurzen schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge im Hinblick auf die für den 18.04.2002 terminierte Sondersitzung gebeten.

Zu einer entsprechenden Anfrage habe ich am 02.04.2002 dem Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen eine datenschutzrechtliche Stellungnahme folgenden Inhalts abgegeben, über die ich hiermit auch den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge unterrichten möchte:


Die gewiss weitreichenden aufsichtlichen Befugnisse des § 28 Abs. 4 MRVG-E ermöglichen - so die Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der SPD und des Bündnisses 90/DIE GRÜNEN - die Wahrnehmung der Hauptaufgabe der Aufsicht, die in der weitestmöglichen Gewährleistung der Sicherheit der Mitpatientinnen und -patienten, des Personals und der Bevölkerung zu sehen ist.

Eine aus diesem Grund (überwiegende Interessen der Allgemeinheit) erfolgende Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung steht im Einklang mit § 4 Abs. 2 LV NRW. Dies umso mehr, als das nach der Gesetzesänderung vorgesehene Recht auf Einsicht in die Patientenunterlagen auch nur von (ärztlichen oder nichtärztlichen) Therapeuten wahrgenommen werden kann und damit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen ist. Zu berücksichtigen gilt auch, dass die ärztliche Schweigepflicht ohnehin durch Gesetz eingeschränkt werden kann, was ebenso aus § 9 Abs. 2 Satz 3 der auch im Bereich des Maßregelvollzugs geltenden ärztlichen Berufsordnung folgt, und die Verpflichtung besteht, den Betroffenen über die in sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifenden Maßnahmen zu benachrichtigen. Soll der oder die Beauftragte für den Maßregelvollzug die ihm oder ihr eingeräumten aufsichtsrechtlichen Befugnisse überhaupt effektiv wahrnehmen können, so werden die in § 28 Abs. 4 MRVG-E vorgesehenen Rechte für seine oder ihre Arbeit unabdingbar sein.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht bestehen damit insbesondere im Hinblick auf die Vorschrift des § 28 Abs. 4 in der Fassung des vorliegenden Änderungsantrags keine Bedenken gegen die geplante Neufassung des MRVG.

Dem mitberatenden Rechtsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen habe ich ein gleichlautendes Schreiben übersandt.

Mit freundlichen Grüßen



(Sokol)